



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Betriebssicherheitsmanagement

an der

**Technischen Hochschule Georg Agricola zu
Bochum**

Stand: 23.06.2023

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Georg Agricola Bochum		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Betriebssicherheitsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	ASIIN e.V.		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Andrea Kern		
Akkreditierungsbericht vom	23.06.2023		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick..... 4

Kurzprofil des Studiengangs 5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 5

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... **7**

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)..... 7

Studiengangprofile (§ 4 StudakVO)..... 7

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)..... 7

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)..... 8

Modularisierung (§ 7 StudakVO) 8

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)..... 9

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)..... 9

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO) 10

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)..... 10

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**11**

2.1 *Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung* 11

2.2 *Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien* 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO) 11

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO) 13

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) 13

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO) 19

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) 20

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO) 22

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO) 23

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)..... 24

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)..... 27

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO) 27

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO) 27

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO) 28

Studienerfolg (§ 14 StudakVO) 29

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)..... 30

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)..... 32

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	32
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	32
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	32
3 Begutachtungsverfahren.....	33
3.1 Allgemeine Hinweise.....	33
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3.3 Gutachtergremium	37
4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang	38
Daten zur Akkreditierung.....	39
5 Glossar.....	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einen höheren akademischen Master-Niveau entsprechen.
- (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.
- (§ 12 Abs. 4 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Georg Agricola in Bochum ist eine private, staatlich refinanzierte, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der DMT Gesellschaft für Bildung und Lehre. Die Hochschule unterteilt sich in drei Wissensbereiche: „Georessourcen und Verfahrenstechnik“, „Maschinenbau und Materialwissenschaften“ und „Elektro/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen“. Der Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ weist zu allen Wissensbereiche gewisse Synergien auf und ist an anwendungsorientierter Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium bzw. Teilzeitstudium in drei Semestern konzipiert ist. Studierende benötigen eine einjährige einschlägige fachbezogene Berufserfahrung nach ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss um das Studium, das 60 ECTS-Punkte umfasst, zu beginnen. Das Studium orientiert sich an Interessenten, die bereits im Berufsleben stehen und sich weiterbilden oder beruflich verändern möchten. Der Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ verbindet die Themenfelder Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, Datenschutz und Anlagensicherheit. Vertiefungen und Wahlpflichtfächer sind neben den Pflichtmodulen nicht vorgesehen. Absolvent:innen qualifizieren sich durch dieses Studium als erster Ansprechpartner zu diversen Fragen in Betriebssicherheit in Unternehmen, öffentlichen Behörden oder gegenüber Dritten zu agieren. Dazu werden den Studierenden auch gute Kommunikationsfähigkeiten, Führungskompetenzen und das Arbeiten in interdisziplinären Umfeldern vermittelt, die weiter zu einer Reflexion möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Auswirkungen befähigt sind. Zusätzlich ist neben der Trägerschaft der DMT Gesellschaft für Bildung und Lehre auch die enge Kooperation und Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsschutz und dem Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft gGmbH, wodurch die Aktualität der Lehrinhalte gewährleistet wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe bekommt bei der Betrachtung des Konzepts des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ einen positiven Eindruck. Der Studiengang spricht themenübergreifend wichtige Aspekte in Unternehmen an, die interdisziplinär und integrativ bearbeitet werden. Das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen ist auf dem Arbeitsmarkt stark nachgefragt, weshalb auch Studierende aus ganz Deutschland an diesem Studiengang teilnehmen. Neben dem Masterabschluss erhalten die Studierenden noch weitere Zertifikate, die den Absolvent:innen im Betrieben und Behörden als sehr nützlich erachtet werden. Zwischen den Studierenden

und Lehrenden besteht eine sehr gute und direkte Kommunikation, die zu der sehr großen Zufriedenheit der Studierenden beiträgt. Weiter lobt die Gutachtergruppe die gute Ressourcen-Ausstattung der Technischen Hochschule Georg Agricola.

Jedoch hält die Gutachtergruppe das Modulhandbuch für verbesserungsbedürftig, da die Beschreibungen der einzelnen Module im Vergleich zueinander stark variieren und nicht die genauen Inhalte der Lehre widerspiegeln. Somit ist nicht transparent dargelegt, wie die einzelnen Module zu den Lehrzielen des Studiengangs beitragen und wo Synergien gebildet werden. Diesbezüglich empfiehlt die Gutachtergruppe weiter die allgemeine Kommunikation zwischen den Lehrenden zu verbessern, um die einzelnen Themen wissenschaftlich zu verbinden, zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Weiter muss sichergestellt werden, dass die Lehrinhalte der einzelnen Module über die Kenntnisse, die zum Erwerb der einzelnen Zertifikate erforderlich sind, hinausgehen, um den wissenschaftlichen Anforderungen eines Masterstudiums zu genügen. In Bezug darauf regt das Gutachtergremium an, die Studien- und Prüfungsleistungen diverser zu gestalten und vermehrt Präsentationen, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen einzuführen. Allgemein ist sicherzustellen, dass Abschlussarbeiten, Prüfungsformen und Modulbeschreibungen dem Niveau eines Masterabschlusses entsprechen. Zwar sieht die Gutachtergruppe die neugeschaffene Lehrstelle (in Teilzeit) als positiv, es wird jedoch angeregt, den personellen Aufbau (mind. Vollzeit-Äquivalenz) fortzusetzen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ an der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) entspricht in der Regelstudienzeit drei Semester und einem Umfang von 60 ECTS-Punkten. Regelstudienzeit und Studienumfang sind in den Studiengangsspezifische besondere Regelungen im Abschnitt 6 festgehalten. Der Studiengang ist als Teilzeitstudium konzipiert und kann auch berufsbegleitend studiert werden. Der Studienbeginn ist jeweils im Sommersemester möglich, was in den studiengangsspezifischen besondere Regelungen in Abschnitt 6 des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ transparent festgelegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ ist von der THGA als anwendungsorientiert und weiterbildend ausgewiesen. Der Studiengang umfasst eine Abschlussarbeit, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus ihrem Fachgebiet selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in einen fachübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Dies ist in der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA in § 16 festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang und die Zulassung des Studiums ist in den Studiengangsspezifische besondere Regelungen des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ in Abschnitt 2 geregelt. Voraussetzung sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulstudienabschluss mit einem Umfang

von 240 ECTS-Punkten und eine einschlägig qualifizierende Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule vergibt nur einen Abschlussgrad für einen erfolgreichen Studienabschluss. Der vorgesehene Abschlussgrad „Master of Science“ wird entsprechend den Vorgaben vergeben.

Das vorgelegte Muster des Diploma Supplements informiert Außenstehende angemessen über Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung der Studierenden. Es entspricht dem aktuellen Muster der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement ist vollständig in Module gegliedert, deren Studieninhalten sich thematisch und zeitlich abgrenzen und innerhalb eines Semesters abgeschlossen sind. Dies ist in den Studiengangsspezifische besondere Regelungen des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ in Abschnitt 10 festgehalten

Die Modulbeschreibungen sind auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht. Sie beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sowie Voraussetzungen für die Teilnahme. Weiter wird der Inhalt der Module geschildert wie auch die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Sachstand/Bewertung

Die von der THGA vergebenen Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte Prüfungen- und Studienleistung entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Jedem Modul werden dabei Leistungspunkte identisch mit den ECTS-Punkten zugrunde gelegt, die den vorgesehenen Arbeitsaufwand anzeigen. Die Hochschule legt pro Modul in Modulhandbuch die vergebenen ECTS-Punkte und den studentischen Arbeitsaufwand dar, welcher einem Umfang von 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt entspricht. Das Modulhandbuch ist Teil der Prüfungsordnung, wodurch die in der Musterrechtsverordnung geforderte Festlegung der studentischen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt gegeben ist. Die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul schwankt zwischen drei und acht Leistungspunkten. Darüber hinaus hat die Masterarbeit hat einem Umfang von 17 ECTS-Punkten und wird von einem Kolloquium mit drei ECTS-Punkten ergänzt. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß der Hochschulprüfungsordnung der THGA § 8 anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Anrechnung muss stets begründet werden und erfolgt durch den Prüfungsausschuss der THGA.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang von maximal 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt, sofern diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Somit setzt die THGA die Lissabon Konvention für den Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ angemessen um.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe befasst sich bei der Reakkreditierung des Studiengangs mit der Weiterentwicklung des Studiengangs in den letzten Jahren, wie auch der Aktualität und dem Niveau der Module des Curriculums. Die Gutachter:innen loben vor allem die Interdisziplinarität des Studiengangs, dessen Nähe zur Praxis und die daraus resultierenden Anwendungsmöglichkeiten in der Arbeitswelt. Bei genauer Betrachtung erweist sich das Studiengangskonzept als schlüssig, erfolgreich umgesetzt und innerhalb der einzelnen Themenkomplexe aktuell gestaltet. Die Gutachtergruppe kritisiert jedoch, dass die Lehrinhalte nicht immer transparent im Modulhandbuch abgebildet sind. Im Besonderen wird der Themenblock Datenschutz in Hinblick auf Betriebssicherheitsmanagement diskutiert und die Inhalte zwischen Datenschutz und Informationssicherheitsmanagement abgewogen. Zusätzlich wurden die Prüfungsformen angesprochen, die sich im Moment ausschließlich auf Klausuren beschränken.

Besonders begrüßt die Gutachtergruppe die personelle Entwicklung seit der letzten Akkreditierung, da eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle ergänzt wurde.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Betriebssicherheitsmanagement sind im ersten Abschnitt der Studiengangsspezifischen besonderen Regelungen festgelegt. Ziel ist des Studiengangs ist es, die Ingenieurausbildung der Studierenden zu vertiefen und mit methoden- und problemlösungsorientierten Kenntnissen und Kompetenzen aus dem Bereich Betriebssicherheitsmanagement zu ergänzen. Schwerpunkte des Studiums sind die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Qualitätsmanagement und Datenschutz, die in jeweils einem oder zwei Modulen behandelt werden. Es wird in den studiengangsspezifischen besonderen Regelungen weiter festgelegt „Aufbauend auf den Kenntnissen über bestehende Management-Systeme können die Studierenden Beiträge zur Entwicklung eines zukunftsorientierten integrierten Betriebssicherheitsmanagementsystems leisten, die Anwendbarkeit in der betrieblichen Praxis verbessern sowie die Anwendung planen und durchführen. Sie sind befähigt, als betrieblicher Erstansprechpartner für den Unternehmer im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz,

im Bereich Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit zu agieren. Die Absolventen können unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Beispiel ein Krisen- und Notfallmanagementsystem entwickeln und implementieren. Sie können gesetzliche bzw. behördliche Auflagen beurteilen, abwägen und in einer ausgewogenen Lösung berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, diese Themenfelder im Außenverhältnis gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Medien) zu vertreten. Ebenso können Sie als Vertreter verschiedener Aufsichtsbehörden im Betrieb implementierte Managementsysteme analysieren und beurteilen. Diese Qualifikationen befähigen die Studierenden zu einem hohen Maß an gesellschaftlichem Engagement.“

Neben dem Erwerb der fachlichen Kompetenzen werden den Studierenden weitere für das Berufsleben wichtige Fertigkeiten vermittelt, die deren Persönlichkeitsentwicklung fördern. Dazu gehören sowohl Kommunikation, Teamarbeit, Führungskompetenzen als auch Reflexion von komplexen Sachverhalten, um darauf Strategien und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und transparent dargestellt sind. Die Gutachter:innen sehen die starke Verbindung aus beruflicher Erfahrung mit Lehrinhalten des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ als gegeben. Die Hochschulleitung betont dabei, dass die Studiengänge an der THGA sehr stark anwendungsorientiert seien, was auch dazu beiträgt, dass die Studiengänge stets modern gestaltet und wissenschaftlich aktuell seien. Der Standort der THGA Bochum habe dabei einen weiteren Fokus auf Teilzeitstudierende, um eine Weiterbildung, auch oft neben der beruflichen Tätigkeit, zu ermöglichen. Dies ist besonders deutlich bei dem Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“, der auch berufsbegleitend studiert werden kann und mit wenigen Ausnahmen auch neben einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit studiert wird. Dies bestätigen auch die anwesenden Alumni in der Diskussion mit der Gutachtergruppe. Die Hochschulleitung ergänzt, dass die Absolvent:innen auch zu einer Promotion befähigt sind. Diese kann innerhalb einer Kooperation mit zum Beispiel der Technischen Universität Clausthal oder der Technischen Universität Bergakademie Freiberg erfolgen, oder am Promotionskolleg Nordrhein-Westfalen.

Die Studierenden äußern sich gegenüber den Gutachter:innen zusätzlich darüber, dass sie das Studium vor allem wegen dieser großen Nähe zur Praxis gewählt haben. Ihre Erfahrungen aus der Arbeit im Betrieb können sie hierzu sehr gut einbringen und untereinander austauschen, was sie als besonders positiv für ihre weitere berufliche Karriere erachten. Das Gutachterteam bestätigt somit, dass das Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpft. Abschließend hält die Gutachtergruppe fest, dass die Hochschule Qualifikationsziele definiert hat, die sich eindeutig auf die Qualifikationsstufe

7 des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) beziehen und sowohl fachliche Aspekte als auch wissenschaftliche Befähigungen der Studierenden berücksichtigen. Diese sind in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung klar definiert und auch im Diploma Supplement abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Sachstand

Curriculum

Das Curriculum des Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement umfasst die Teilgebiete Arbeits- und Gesundheitsschutz, Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit, Brandschutz, Risikomanagement und Betriebssicherheit. In diesen Fachgebieten werden Fragen der Personal- und Sicherheitsmanagement integriert, die in den verschiedenen Ebenen innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Behörde diskutiert werden. Absolvent:innen sollen dadurch juristische und fachspezifische Grundkenntnisse erlangen, um Probleme mittels Synergien der einzelnen Themenfelder zu lösen.

Das Curriculum unterteilt sich dabei in acht Pflichtmodule, die von der Masterarbeit und dem Kolloquium ergänzt werden. Nachdem die Grundlagen in den Modulen „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil 1“ und „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil 2“, „Umweltschutz Teil 1“, „Umweltschutz Teil 2“ und „Qualitätsmanagement“ gelehrt werden, erfolgt innerhalb der Module „Integrierte Betriebssicherheit Teil 1 Datenschutz“ und „Integrierte Betriebssicherheit Teil 2“ eine Zusammenführung der Themen. Im Rahmen des Studiums erlangen die Studierenden in den einzelnen Modulen weitere Zusatzqualifikationen, zu denen auch behördlich gültige Zertifikate ausgestellt werden. Innerhalb des Studiengangs umfasst dies Zusatzqualifikationen als Fachkraft für Arbeitssicherheit („SiFa“, Betriebsbeauftragter für Abfall, Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Qualitätsmanager für technische Prozesse, Material, Dienstleistungen, Wartung und Errichtung von Anlagen, Datenschutzbeauftragter und Brandschutzbeauftragter (CFPA Europe und vfdb).

Das Studium ist als Teilzeit konzipiert und kann auch als Weiterbildungsangebot studiert werden. Die Lehrinhalte zeichnet sich durch eine große Nähe zur Praxis aus, wodurch es auch erwünscht ist, dass Studierende sich in Diskussionen mit den Erfahrungen aus dem Betrieb oder Behörden

einbringen. Auch die Ausarbeitung von Masterarbeiten kann in Kooperation mit dem Betrieb oder einer Behörde erfolgen.

Modularisierung

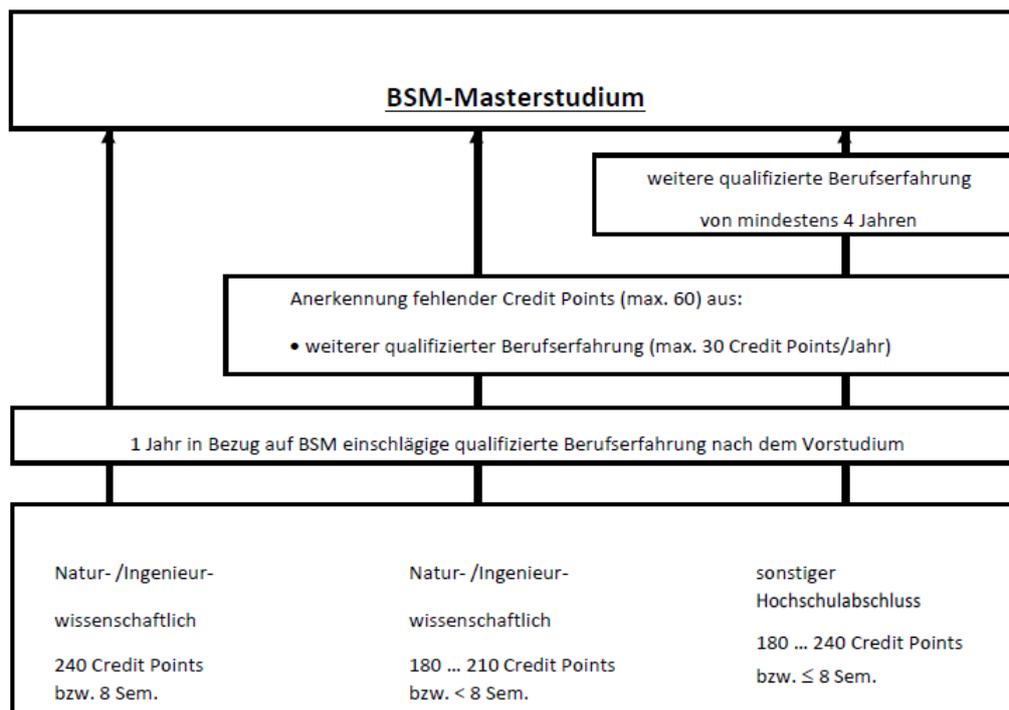
Das Studium ist vollkommen modularisiert und hat einem Umfang von 60 ECTS-Punkten. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Umfang der Leistungspunkte pro Modul variiert; während die Module Umweltschutz Teil 1 und 2 jeweils drei ECTS-Punkten umfassen, hat das Modul Qualitätsmanagement vier ECTS-Punkte. Die Module Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil 1 und Integrierte Betriebssicherheit Teil 2 haben jeweils einen Umfang von sieben ECTS-Punkten und die Module Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil 2 sowie Integrierte Betriebssicherheit Teil 1 acht ECTS-Punkte. Das Masterstudium Betriebssicherheitsmanagement schließt mit einer Abschlussarbeit im Umfang von 17 ECTS-Punkten ab, die von einem Kolloquium im Umfang von drei ECTS-Punkten ergänzt wird.

Didaktik

In dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement basiert die Lehre vor allem mit dem Fokus auf der Entwicklung der Studierenden sowie deren Fähigkeiten und Kompetenzen. Durch die geringe Anzahl von maximal 20 Studierenden pro Semester können die Module meist als seminaristischer Unterricht abgehalten werden. Innerhalb der Module kommt es stets zu einem Vorlesungsteil wie auch einem Übungsteil, in dem sich die Studierenden mit Diskussionen einbringen können. Die Praxisnähe wird durch die vielen Beispiele weiter unterstrichen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 der Master-Hochschulordnung der THGA geregelt und durch die Studiengangsspezifischen besonderen Regelungen des Masterstudiums „Betriebssicherheitsmanagement“ im Abschnitt 2 ergänzt. Als weiterbildendes Masterstudium setzt der Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ zusätzlich eine zu dem angestrebten Studium einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums voraus. Zusätzliche Voraussetzung sind 240 ECTS-Punkte aus einem ersten berufsqualifizierenden achtsemestrigen Hochschulabschluss. Wurde im ersten Hochschulabschluss weniger ECTS-Punkte erlangt, besteht zusätzlich die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte durch eine qualifizierte Berufspraxis oder der Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Maximal können dazu jedoch 60 ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn sie aus einer Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren stammen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachtergruppe erkundigt sich bei den Programmverantwortlichen und den Lehrbeauftragten zu dem Lehrinhalt der einzelnen Module, der in einzelnen Fällen durch die Modulbeschreibungen nicht vollkommen ersichtlich ist. Unter anderen wird die Frage gestellt, ob die Lehre eines Business Continuity Management anstatt eines Krisen- und Notfallmanagementsystems innerhalb des Modul „Integrierte Betriebssicherheit II“ nicht sinnvoll wäre. Die Programmverantwortlichen geben an, dass Business Continuity Management Teil des Themenkreises sei und dass es sogar innerhalb des Qualitätsmanagements Abschlussarbeiten zu dem Thema verfasst wurden. Weiter interessiert das Gutachterteam, inwieweit die rechtlichen Aspekte des Qualitätssicherheitsmanagements gelehrt werden. Auch hier antworten die Programmverantwortlichen, dass dies Teil der Vorlesung sei, da die Studierenden auch als erste:r Ansprechpartner:innen im Betrieben mit den rechtlichen Grundlagen vertraut sein müssen. Im Moment werde dieses Thema im Studienplan angepasst, die auch als Änderung innerhalb der Modulbeschreibungen vermerkt werden würde. Zusätzlich Unklarheiten ergeben sich für die Gutachter:innen bezüglich des Themas der Informationssicherheit (Modul „Integrierte Betriebssicherheit I: Datenschutz“). Die Lehrenden halten hierzu fest, dass der Lehrinhalt des Moduls sich auf technische wie auch organisatorischen Datenschutz wie auch der organisatorischen Richtlinien des Datenschutzes wie auch Anforderungen für das Management beschränkt. Zentral sind dabei ebenso die rechtlichen Grundlagen, die den Studierenden in diesem Modul nähergebracht werden. Die Lehrbeauftragten führen weiter aus, dass dies auch die Aufrechterhaltung des Betriebes beinhaltet, der auch die

Risiken der Sicherung des Betriebes nach außen berücksichtigen. Somit wird auch ein kleiner Anteil über Informationssicherheitsmanagement gelehrt. In Referenz zu den beiden Modulen „Umweltschutz I“ und „Umweltschutz II“ fragen die Gutachter:innen nach, fragt die Gutachtergruppe nach, in wie weit Naturschutz und Bodenschutz in das Studium eingebunden sind. Zu den Themen meinen die Lehrenden, dass das Minimum an Bodenschutz vorhanden sei um als Abfallbeauftragte zu arbeiten, dass das Thema jedoch nicht weiter behandelt wird.

In Bezug auf das Curriculum greift das Gutachterteam auch das Thema der vielen Zusatzqualifikationen auf, die die Studierenden innerhalb des Studiengangs erlangen, da für diese oft eine behördliche Anerkennung nötig sei. Die Programmverantwortlichen geben an, dass die Zusatzqualifikationen jedes Semester neu beantragt werden müssen. Somit erfolge eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die über die Lehrinhalte der Module wie auch die Qualifikationen der Lehrenden informiert werden müssen. Die Programmverantwortlichen erklären dem Gutachterteam, dass die Lehrinhalte der einzelnen Zusatzqualifikationen eng mit den Lehrinhalten der Module verknüpft seien (vor allen in den Modulen „Integrierte Betriebssicherheit I: Datenschutz“ und „Integrierte Betriebssicherheit II“), dass das Level der Module jedoch mit einem akademischen Niveau über den einzelnen Zusatzqualifikationen liege. Das Studium ermögliche den Studierenden weiter, die einzelnen Themen auch zu vernetzen, was den höheren Anspruch des Studiums gegenüber der normalen Weiterbildung auszeichne. Die Programmverantwortlichen bezeichnen die Synthese der einzelnen Themengebiete als entscheidend in der Ausbildung der Studierenden.

Die Programmverantwortlichen erläutern der Gutachtergruppe weiter die thematische Weiterentwicklung des Curriculums seit der letzten Akkreditierung. Hier ist vor allem in den Modulen über „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ die Umstellung auf die Kriterien der SiFa 3.0 (Zusatzqualifikation zu Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Bezüglich des Moduls „Integrierte Betriebssicherheit I: Datenschutz“ kam es bereits zu mehreren Erneuerungen der Lehrinhalte. So wurden das Thema Informationssicherheitsmanagement erweitert (siehe oben) vor allem in Bezug auf Hardware-Absicherung. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe erläutern die Programmverantwortlichen jedoch, dass die Themen der Absicherung betrieblicher Systeme einen geringen Anteil des Moduls ausmachen. Ein weiteres neues Thema das in verschiedene Themenfelder miteinfließt ist Nachhaltigkeit, wo unter anderem die Einführung eines neuen Moduls zum Nachhaltigkeitsmanager diskutiert wird. Die Einführung von neuen Wahlmodulen wird generell als eine mögliche Weiterentwicklung für den Studiengang angesehen; jedoch gibt es im Moment weder eine klare Entscheidung noch eine klare Strategie diesbezüglich.

Allgemein erkundigen sich die Gutachter:innen weiter wie die Lehrenden eine Balance zwischen den neuen Erkenntnissen aus den Forschung zu den rechtlichen Grundlagen herstellen. Die Leh-

renden sehen in diesen Themen keinen Widerspruch, da auch bei der Diskussion zu den rechtlichen Grundlagen über neue Tendenzen innerhalb der Forschungsgebiete diskutiert würde. In den Modulen behandeln die Studierenden vor allem die rechtlichen Grundlagen, und wie diese innerhalb der Betriebssicherheit angewendet bzw. berücksichtigt werden.

Insgesamt halten die Gutachter:innen fest, dass das Curriculum, schlüssig konzipiert ist und dazu dient, die angestrebten Kompetenzen zu erlangen. Die Aussagen der Lehrenden und Studierenden bestätigen das große Interesse an diesen Masterstudiengang und sehen diesen als gut umgesetzt. Jedoch kann die Gutachtergruppe auch nach den einzelnen Diskussionsrunden bei der Vor-Ort Begehung noch nicht erkennen, auf welchem Niveau sich die Lehrveranstaltungen befinden. Diesbezüglich ist vor allem der wissenschaftliche Anspruch an die Lehrziele und –inhalte entscheidend, der für die Gutachter:innen mit Hinblick auf das Erlangen der Zusatzqualifikationen schwer nachzuvollziehen ist. Weiter regt das Gutachterteam an, weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums zu erwägen, wodurch der Studiengang auch potentiell um 20 ECTS-Punkte erweitert werden könnte. Dies würde auch die oft fehlenden Qualifikationsnachweise überwinden.

Modularisierung

Die Gutachter*innen halten fest, dass die Module durchgängig sinnvoll zusammengestellte Lerneinheiten darstellen. Die formalen Vorgaben zur Modulgröße werden in dem Programm durchgehend umgesetzt. Die Gutachtergruppe befasst sich zu diesem Thema vor allem mit den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs, da es in vielen Fällen die behandelten Lehrinhalte nicht transparent dargestellt werden. Fehlende Angaben gehen über fachliches hinaus und betreffen zusätzlich eine klare Definition des Arbeitsaufwandes für 1 ECTS-Punkt wie auch den Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen (z.B. Prüfungsdauer). Die Gutachtergruppe bemängelt vor allem, dass nicht nachvollziehbar ist, wie die Lernergebnisse zu dem Qualifikationsprofil der Absolvent:innen beitragen, weil die Verzahnung und der einzelnen Module untereinander nicht klar dargestellt dies. Dadurch sind die Synergien innerhalb der Teildisziplinen des Betriebssicherheitsmanagements innerhalb des Modulhandbuchs nicht ausreichend dargestellt. Die Gutachter:innen regen somit an, dass das Modulhandbuch erneuert wird um die Zusammenhänge der Module adäquat darzustellen, und aufzuzeigen, in wie fern die Module über die einzelnen Zusatzqualifikationen hinaus gehen. Weiter schlägt das Gutachterteam vor, dass ein einheitlicher Qualitätsstandard bei den Modulbeschreibungen angestrebt wird, zum Beispiel durch die Zurverfügungstellung einer einheitlichen Vorlage für die inhaltliche Gestaltung von Modulbeschreibungen für die Studiengangleitungen.

Didaktik

Die Programmverantwortlichen beschreiben der Gutachtergruppe, dass es bei einer kleinen Gruppe von maximal 20 Studierenden sehr häufig zu einer Vermischung von Vorlesung und seminaristischen Unterricht komme. Dabei werde der Unterricht vor allem durch viele Diskussionen und Gruppenarbeiten von vier bis fünf Studierenden ergänzt. Meist beginnen die Unterrichtseinheiten mit einem kurzen theoretischen Unterricht, der dann in eine Gruppenarbeit als Übung übergehe. Dadurch sollen die Studierenden nicht nur die praktische Anwendung des Wissens erlernen, sondern auch Erfahrung in weitere „Soft Skills“ wie Kommunikation und Führungskompetenzen sammeln, die bei den Absolvent:innen sehr nachgefragt sind. Hierbei ermöglichen die Lehrenden auch einen Bezug zu Anwendungsgebieten in der Arbeitswelt herzustellen. Reale Szenarien werden dabei gezielt als Fallbeispiele besprochen, die die Studierenden adäquat auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Sie Studierenden bestätigten gegenüber der Gutachtergruppe, dass ein fließender Übergang zwischen Vorlesung und Diskussion bis hin zur Gruppenarbeit in allen Modulen stattfindet. Integrierte Übungen wurden gut durchdacht eingesetzt. Viele Studierende äußern sich diesbezüglich positiv, dass es ihnen ermöglicht wurde, sich aktiv mit Erfahrung aus ihrem Berufsleben einzubringen. Zusammenfassend halten die Gutachter:innen die genutzten Lehrformen für insgesamt gut geeignet, die angestrebten Studienziele umzusetzen.

Zugangsvoraussetzungen

Das Gutachterteam diskutiert mit dem Programmverantwortliche, wie sich die Zulassung gestaltet, da erwartungsgemäß viele Studierenden nicht die 240 ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung mitbringen würden. Die Programmverantwortliche erklären, dass dies für sie und ihre Studienkolleg:innen kein Problem darstellte, da für die Studierenden auch eine Berufserfahrung voraussetzt werde aus der eine Anerkennung von ECTS-Punkten erfolgen kann. Alle Studierenden geben im Gespräch mit dem Gutachterteam an, dass sie keine 240 ECTS als Voraussetzung hatten und sich somit eine Leistung aus ihrer Arbeit anrechnen lassen mussten. Viele Studierenden hätten bereits ausgiebige Erfahrung im Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Qualitätsmanagement, weshalb es allgemein zu keinen Problemen bei der Anrechnung käme.

Die Programmverantwortlich erwähnen gegenüber dem Gutachterteam, dass in der Vergangenheit diskutiert wurde, ob statt der einschlägigen Berufserfahrung als alternative Voraussetzung zu dem Studium auch zusätzliche gesammelte ECTS-Punkte aus einem anderen Studium angerechnet werden können. Hierzu hatte sich die Hochschule jedoch dagegen entschieden, da die Programmverantwortlichen vor allem die berufliche Erfahrung der Studierenden als eine zentrale Qualifikation erachten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einem höheren akademischem Niveau entsprechen.
- Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, dass das Themengebiet „Informationssicherheitsmanagement“ im Curriculum ausgebaut wird.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

Sachstand

Die THGA gibt an, dass eine explizite internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement nicht angestrebt wird. Die Hochschule hat aus diesem Grund kein vorgeesehenes Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt in das Programm integriert, weil berufstätigen Studierenden ein Teilzeitstudium ermöglicht werden soll. Die THGA gibt an, dass die gesamte Hochschule einen sehr hohen Anteil von Studierenden aus dem Ausland hat (32%), dass aber diese Studierenden nach Deutschland kommen, um ihr gesamtes Studium abzuschließen. Studienaufenthalte von einen oder mehreren Semestern kommen somit zwar vor, sind aber an der THGA nicht die Regel.

Grundsätzlich unterhält die THGA Kooperationen mit einer Reihe von Universitäten im Rahmen des Erasmus-Programms zur Förderung der studentischen Mobilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung und die Programmverantwortlichen erklären, dass die Mobilität der Studierenden innerhalb des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ selten genutzt werde, da der Studiengang meist berufsbegleitend studiert werde. Dennoch beschreiben sie die THGA als eine internationale Hochschule, da der Anteil an Studierenden aus dem Ausland sehr

hoch liege, auch wenn dies in seltenen Fällen den Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ betreffe. Innerhalb der THGA gibt es deshalb Diskussionen, weitere Studiengänge auf Englisch zu gestalten, um Barrieren für Studierende aus dem Ausland zu überwinden, ohne dabei mögliche Studierenden aus Deutschland zu verlieren. Dies ist jedoch für den Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ kein aktuelles Thema. Auch von Seiten der befragten Studierenden wird bestätigt, dass ein Auslandsaufenthalt für diese nicht wichtig war und beruflich in den meisten Fällen auch nicht durchführbar gewesen wäre. Eine Anrechnung von Studienleistungen von anderen Hochschulen ist aber gemäß den Lissabon-Konventionen geregelt. Dies ist in der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge § 8 geregelt. Deshalb bestätigt die Gutachtergruppe, dass auch die Grundlagen für einen Aufenthalt im Ausland gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Sachstand

Die THGA unterteilt sich in drei Wissensbereiche, in denen insgesamt 35 Professor:innen, zehn Lehrkräfte für besondere Aufgaben, 78 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 79 Mitarbeiter:innen in der übergeordneten Technik und Verwaltung beschäftigt sind.

Im Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ sind drei Mitarbeiter:innen der Hochschule beteiligt, während die weitere Lehre durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen, Behörden und fachlichen Organisationen durchgeführt wird. Die THGA stellt dabei eine Übereinstimmung der fachlichen Ausrichtung und erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen des Lehrpersonals sicher. Die Administration des Studiengangs wird durch eine 5/8 Stelle zentral durchgeführt, wodurch sich die Anzahl an fachlichen Lehrkräften für den Studiengang auf zwei beschränkt.

Weiter hat die DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbh als Trägerin der THGA ein Leitbild für die innerbetriebliche Weiterentwicklung des Lehrpersonals erstellt. Dies unterstützt die strategische Personalentwicklung mit dem Ziel, das Potential eines der Beschäftigten zu erkennen und zu fördern. Die THGA ist Mitglied des Netzwerks Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW, die regelmäßig von den Lehrenden genutzt werden können. Weiteres Weiterbildungsangebot besteht durch das Hochschulübergreifende Fortbildung in Hagen, das Zentral für Wissenschaftsmanagement in Speyer und den Deutschen Hochschulverband in Bonn. Für die persönliche Weiterentwicklung stellt die THGA auch ein angemessenes finanzielles Budget zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachterteam diskutiert vor allem die Zusammensetzung und Qualifikationen des Lehrpersonals, da sich der Studiengang vor allem auf eine einzige Professur und eine Viertelprofessur stützt. Die restlichen Module werden alle von Lehrbeauftragten vorgetragen. Die Hochschulleitung versichert diesbezüglich, dass die eine Kontinuität der Lehrbeauftragten von großer Wichtigkeit für den Studiengang sei, weshalb auch stets genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dieser Studiengang stelle damit auch eine Ausnahme innerhalb der THGA da. Die Programmverantwortlichen versichern den Gutachterteam dabei, dass versucht werde, die Unterstützung für den Studiengang weiter auszubauen. Meist teilen sich mehrere Lehrbeauftragte ein Modul, sodass die Lehrenden selbst oft nur wenige Male an die THGA kommen und laut dem Programmverantwortliche die Lehre meist neben ihrer normalen Tätigkeit als Abwechslung genießen. Laut dem Programmverantwortlichen kam es in den letzten Jahren nur zu einem Wechsel der Lehrbeauftragten, wenn diese in Rente gingen. Dies kam seit der letzten Akkreditierung zwei Mal vor, wobei beide Male mehrere Nachfolger:innen vorgeschlagen wurden. Für die Programmverantwortlichen ist eine hohe Motivation der Lehrbeauftragten entscheidend, wobei zusätzlich aber auf das Vorhandensein von Lehrerfahrung und wissenschaftliche Publikationen Wert gelegt wird. Der Großteil der Lehrbeauftragten hat darüber hinaus auch ein abgeschlossenes Doktorstudium. Hierbei erwähnen die Programmverantwortlichen die engen Kooperationen mit dem Deutschen Gesellschaft für Datenschutz und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, aus denen Lehrbeauftragte rekrutiert sind und somit eine hohe Qualität und Aktualität der Ausbildung sichergestellt werde. Die Studierenden bestätigen die guten Qualifikationen der Lehrenden und dass diese auch einfach zu kontaktieren seien. Die meisten Fragen konnten gleich während bzw. in Anschluss an die Vorlesungen geklärt werden, während organisatorische Probleme von durch die Fachstudienberatung gelöst werden konnten. Zusätzlich geben die Programmverantwortliche an, dass neben den Qualifikationen stark auch auf die Evaluationsergebnisse der Lehrbeauftragten geachtet wird. Diesbezüglich stehen auch externen Lehrbeauftragten hochschuldidaktische Weiterbildungen zu Verfügung. Bei schlechten Evaluationsergebnissen werden die Lehrbeauftragten somit erst in einem Gespräch angeregt, sich in diesem Feld weiterzubilden. Während der Coronapandemie machten laut den Programmverantwortlichen auch fast alle Lehrbeauftragten davon Gebrauch. Die Gutachtergruppe ist durch diese Erklärungen von den Qualifikationen der Lehrbeauftragten überzeugt.

Da viele Module von mehreren Lehrenden vorgetragen werden, interessiert sich das Gutachterteam weiter für die Kommunikation der Lehrenden untereinander. Die Lehrenden erklären, dass sie sich über die Inhalte eines Moduls informell austauschen, dass jedoch ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Lehrenden seit der Coronapandemie nicht mehr stattfindet. Die Gutachter:innen befürchten durch eine fehlende Absprache unter den Lehrenden die Verzahnung der

einzelnen Themen auf Dauer nicht mehr zwingend gegeben ist. Aus diesem Grund regt das Gutachterteam an, dass sich die Lehrenden mindestens jedes Jahr, besser noch jedes Semester, treffen, um die neuen Entwicklungen innerhalb ihrer Themenfelder und Lehrinhalte auszutauschen, um so wie wissenschaftliche Tiefe und Zusammenführung der einzelnen Module zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Kommunikation unter der Lehrenden zu verbessert um die Integration der einzelnen Themen wissenschaftlichen zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
- Es wird empfohlen, den personellen Aufbau weiter zu forcieren.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Sachstand

Die THGA ist eine private Hochschule, die aber eine staatliche Refinanzierung erhält. Zu 94% werden somit die Kosten durch das Land übernommen, während die übrigen 6% durch die Trägerschaft der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH gedeckt werden. Innerhalb der letzten Jahre wurde die multimediale Präsentationstechnik innerhalb der Hörsäle und Schulungsräume aktualisiert bzw. modernisiert. In manchen Räumen sind somit Live-Übertragungen möglich, die unter anderem eine automatisierte Kameraverfolgung der Lehrenden erlaubt. Hörsäle, Schulungsräume und Seminarräume stehen weiter den Studierenden zum Lernen auf Anfrage zur Verfügung. Zusätzlich bietet die THGA Plätze zum Lernen auf dem Campus an sowie zusätzliche PC-Räume mit Zugang zu entsprechender Software an. Ein zentrales Rechenzentrum unterstützt weiter die Lehrenden und Studierenden bei technischen Fragen. Als E-learning Plattform verwendet die THGA Moodle. Neben Online-Lehrmaterial und E-Learning bietet es den Studierenden weitere Möglichkeiten, sich untereinander zu vernetzen. Die Zentrale Bibliothek der THGA bietet den Studierenden weiter Zugang zur Fachliteratur und unterstützenden Medien zur Lehre. Studierenden haben sowohl digitalen Zugang als auch die Möglichkeit die Bibliothek auf dem Campus zu besuchen, die neben Büchern auch noch Lernplätze bereitstellt. Die Öffnungszeiten sind so gestaltet, dass auch Studierenden in weiterbildenden Studiengängen außerhalb der Kernvorlesungszeiten Zugang wie auch an Samstagen Zugang zur Bibliothek haben.

Die Lehrräume, studentische Arbeitsplätze, die Bibliothek und den Campus nehmen die Gutachter:innen während des Audits in Augenschein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die Ausstattung der THGA allgemein positiv. Die Studierenden betonten weiter, dass auch Räume zum gemeinsamen Lernen an der Hochschule zur Verfügung gestellt wurden. Dies erachten die Gutachter:innen als eine gute Unterstützung der Studierenden. Somit sind alle für den Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ betreffenden Ressourcen als gut zu betrachten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Sachstand

Prüfungen und die Anrechnung von Studienleistungen sind innerhalb der THGA mittels eines gemeinsamen Prüfungsausschusses geregelt. Nach erfolgreicher Prüfungsleistung werden die zugehörigen ECTS-Punkte den Studierenden angerechnet. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist innerhalb der Hochschulprüfungsordnung § 9 geregelt. Die Prüfungsform, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in den Prüfungsordnungen geregelt und in den Modulhandbüchern dokumentiert. Mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“ und des Moduls „Qualitätsmanagement“ ist für jedes Modul der des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ eine Modulprüfung vorgesehen. Für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich die Prüfung aus der Ausarbeitung der Masterarbeit mit einem Anteil von 85% und einer mündlichen Prüfung (15%) zusammen. Das Modul „Qualitätsmanagement“ setzt sich wiederum aus zwei schriftlichen Klausuren zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Betrachtung der Prüfungsformen stellt die Gutachtergruppe fest, dass im Modulhandbuch oft als Prüfungsform Klausur und mündliche Prüfung genannt wird. Die Programmverantwortlichen führen dabei aus, dass dies während der Corona-Pandemie eingeführt wurde, um sich besser an die Situation anpassen zu können. In der Regel werden Prüfungen jedoch als Klausur durchgeführt, da vor allem für die Zusatzqualifikationen für die Behörden einen schriftlichen Nachweis erbracht werden muss. Als einzige Ausnahme wird in Modul 6 zusätzlich zur Klausur als

Vorprüfungsleistung eine Hausarbeit verlangt. Dies wird von den Lehrenden bestätigt. Die Gutachter:innen halten jedoch fest, dass die Prüfungsformen zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festzulegen sind

Die Gutachtergruppe gewinnt jedoch bei der Betrachtung der zur Verfügung gestellten Prüfungsbögen während der Vor-Ort Begehung den Eindruck, dass diese Prüfungen nicht ausreichend kompetenzorientiert gestaltet sind. Weiter sehen die Gutachter:innen in einzelnen Fällen wenig Unterschiede zwischen der Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikationen im Zuge einer Weiterbildung und dem Prüfungsabschluss der Module im Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“. Zusätzlich sieht die Gutachtergruppe, die doppelte Anrechnung von einer Prüfungsleistung als Zusatzqualifikation und Prüfungsleistung kritisch. Die Gutachter:innen bekräftigen diesbezüglich, dass das akademische Niveau von Prüfungen in jedem Modul zwingend sicher gestellt werden müsse. Dazu regen die Gutachter:innen an, zwei Prüfungsleistungen pro Modul einzuführen, die einerseits die notwendigen Fragen zur Anerkennung der Zusatzqualifikationen abfragen wie auch die zusätzlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, die über das Niveau der Zusatzqualifikationen hinaus gehen. Die Gutachtergruppe nennt als Beispiele für zweite Prüfungsleistung auch alternative Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten oder mündliche Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen auszurichten werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Sachstand

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

An der THGA wird die Leitung eines Studiengangs von eine:r Professor:in übernommen. Diese:r trägt die Hauptverantwortung für die Gestaltung des Studiengangs in Forschung und Lehre. Das Studium wird durch ein Campusmanagementsystem digital unterstützt, dass den Studierenden sowohl bei der Bewerbung und Zulassung überstützt. Zusätzlich werden während des Studiums

die Teilnahme an Modulen und Prüfungen organisiert. Studierenden können sich sowohl die Lehrveranstaltungen wie Prüfungen an- und abmelden und ihre Studienleistungen einsehen.

Arbeitsaufwand

Die Studierenden haben pro Semester eine Arbeitslast von 20 ECTS-Punkten, wobei einem ECTS-Punkt eine Arbeitslast von 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt wird. Die Module des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ werden als Präsenzveranstaltungen abgehalten, die jeweils freitags ab 15:30 Uhr und samstags stattfinden, um ein Studieren neben der beruflichen Tätigkeit zu erlauben. Die Arbeitsbelastung wird bei der Lehrveranstaltungsbewertung in jedem Semester erfragt und berücksichtigt sowohl den Arbeitsaufwand bei der Vorlesung wie, Selbstlernaufwand und Prüfungsvorbereitung.

Die vorgelegten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung zum Studiengang Betriebssicherheitsmanagement ergeben, dass sich zwischen 84-86,5% der Studierenden den zeitlichen Arbeitsaufwand für angemessen halten, während 10,3-11,3% ihn als zu groß und 1,0-4,0% ihn als zu gering ansehen.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation

Der Prüfungszeitraum an der THGA umfasst zwei Prüfungsfenster zu jeweils vier Wochen zu Beginn bzw. zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Innerhalb dies Prüfungszeitraums wird für jede Prüfung ein fester Termin bestimmt, bei dem eine Überschneidung zu weiteren Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen vermieden wird. Die Termine werden spätestens zwei Monate vorher veröffentlicht und den Lehrenden und Studierenden durch das Campusmanagementsystem mitgeteilt und zusätzlich auf der Webseite veröffentlicht. Studierende müssen sich innerhalb einer Anmeldefrist für die Prüfung elektronisch anmelden. Bis zum Ende der Anmeldefrist kann die Anmeldung problemlos zurückgezogen werden, ein Rücktritt danach ist nicht mehr vorgesehen. Die gesamte Organisation wird dabei zentral vom Prüfungsausschuss der THGA übernommen.

Beratung und Betreuung

Die Studienberatung an der THGA ist durch die Hochschulprüfungsordnung in § 4 geregelt. Studieninteressierte, -bewerber:innen und Studierende können sich vor bzw. während des Studiums mit allen Fragen an verschiedene Stellen wenden. Die Zentrale Studienberatung beschäftigt sich dabei vor allem mit der Beratung zum passendem Studium. Für weitere Beratung zum Studium sind in jedem Wissenschaftsbereich mindestens ein:e Mitarbeiter:in pro Studiengang als Ansprechpartner:in vorhanden. Die Liste der zuständigen Personen ist für die Studierenden sowohl online als auch im Studienberatungsflyer veröffentlicht. Diese sollen die Studierenden vor allem in Fragen der Studiengestaltung und Studientechnik beraten. Weitere Betreuungsangebote ste-

hen den Studierenden innerhalb und außerhalb der THGA zur Verfügung; dazu zählen unter andere, die Studierendenseelsorger des Katholischen Hochschulzentrums, das Selbsthilfe- und Kommunikationszentrum OASE sowie die Sozial- und Studienfinanzierungsberatung und die Psychologische Beratung der Ruhr-Universität Bochum. Bei persönlichen Problemen beim Studium vermittelt die THGA weiter an Diplom-Pädagog:innen, die den Studierenden beim Überwinden von Prüfungsängsten, Lehrschwierigkeiten und bei der Durchführung von Präsentationen unterstützt. Weiter stehen Career Service und Berufsberatung an der THGA zu Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Im Gespräch der Gutachter:innen mit den Studierenden kennzeichnen diese ihren Studiengang als sehr gut organisiert. Sie bestätigen, dass am Beginn des Semesters sind alle Termine der Vorlesungen mit den jeweiligen Lehrbeauftragten bereits bekannt sind. Zu Beginn des Studiums gab es innerhalb des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ weiter eine Beratungsveranstaltung. Weitere Beratungstermine während des Studiums wurden auf der Webseite wie auch auf den Studienportal Moodle angeboten. Laut den Studierenden gab es dabei keine Unterschiede zwischen den Lehrenden an der THGA und den externen Lehrbeauftragten.

Arbeitsaufwand

Die Studierenden versicherten dem Gutachterteam, dass das Studium auch neben einer beruflichen Tätigkeit studiert werden kann. Der Arbeitsaufwand pro Semester ist für sie angemessen. Diese Einschätzung wird auch in den zum Selbstbericht beigelegten Evaluationen bestätigt. Die Gutachtergruppe bestätigt deshalb, dass der Arbeitsaufwand für den Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ adäquat ist und den verliehenen ECTS-Punkte entsprechen. Der im Curriculum geplante vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachter:innen weiter angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation

Die Studierenden bestätigen dem Gutachterteam, dass die Prüfungstermine immer bei Beginn des Semesters feststehen und etwaige Änderungen frühzeitig kommuniziert werden. Somit war es den Studierenden möglich, sich zeitgerecht auf Prüfungen vorzubereiten. Die Prüfungsdichte bewerten die Gutachter:innen als adäquat, da die Dichte der Prüfungen so gestaltet ist, dass die Studierenden das Studium erfolgreich absolvieren können, ohne einer (punktuellen) Überbelastung ausgesetzt zu sein.

Beratung und Betreuung

Die Studierenden versichern den Gutachter*innen, sie fühlen sich durch die Lehrenden adäquat während und außerhalb der Lehrveranstaltungen betreut. Bei fachlichen Problemen konnte in ihrer Erfahrung leicht Beratung gefunden werden. Dies beinhaltet auch die Betreuung der Abschlussarbeiten.

Die Gutachter*innen sind deshalb der Meinung, dass die Studierenden einfachen Zugang zu Beratung bei fachlichen wie auch persönlichen Problemen an der Hochschule erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ ist als weiterbildendes Teilzeitstudium konzipiert und kann auch berufsbegleitend studiert werden. Die Regelungen dazu sind in den Studiengangsspezifische besondere Regelungen des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ Abschnitt 6 und 7 festgehalten, die auch online für alle Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe befürwortet die Möglichkeit, das Studium als Teilzeitstudium wie auch berufsbegleitend absolvieren zu können. Dazu halten Sie fest, dass die Hochschule alle entsprechenden Regeln in den Studiengangsspezifische besondere Regelungen des Masterstudiengangs den Studierenden zu Verfügung stellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

Sachstand

Der Anstieg der Bedeutung der Forschung innerhalb der THGA gehört zu den strategischen Zielen der Hochschule. Die THGA entwickelte deshalb einen Forschungsentwicklungsplan sowie

einen Maßnahmenplan zu dessen Umsetzung. Ein zentrales Thema bildet dabei das Forschungszentrum Nachbergbau, das durch den Forschungsschwerpunkt „Industrial Heritage“ ergänzt wurde und vor allem durch die Geschichte der Region eine große Bedeutung hat. Zusätzlich schuf die THGA mit einem neuen Studiengang einen zusätzlichen Schwerpunkt in der Forschung im Bereich Robotics. Dabei wird verstärkt auf den Erwerb von Drittmitteln gesetzt.

Innerhalb des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ wird dabei vor allem die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden und Unternehmen hervorgehoben. Insbesondere mit der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit, der Bildungseinrichtung des Umweltministeriums und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitschutz gebe es regelmäßigen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe fragt nach, in wie weit die Mitarbeiter:innen des Studiengang „Betriebssicherheitsmanagement“ an den großen Forschungsthemen der THGA wie dem Forschungszentrum Nachbergbau bzw. dem Material Industrial Heritage and Conservation Programm. Die Programmverantwortliche geben an, dass es vereinzelt kleine Überschneidungen gibt, dass sich die Forschungstätigkeit der Mitarbeiter:innen meist außerhalb dieser Projekte befinden. Als Beispiele nennen die Programmverantwortlichen Anfrage zu Kooperationen in Bezug auf das ISO Management oder Unterstützung zur Entwicklung eines Betriebssicherheitsmanagements eines Unternehmens. Die Gutachtergruppe sieht die wissenschaftliche Arbeit der Mitarbeiter:innen des Masterstudiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ als gegen ab, und würde aber eine stärkere Kooperation innerhalb der Hochschule begrüßen. Während der Diskussionen erwähnen die Programmverantwortlichen weiter, dass die Hochschule vor der Corona-Pandemie unter anderen auch erfolgreich eine wissenschaftliche Konferenz zum Thema „Betriebssicherheitsmanagement“ veranstaltete. Das Gutachterteam sieht dies als äußert positiv, und regt deshalb an, weitere Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Austausch fortzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Sachstand

Die THGA führt zur Qualitätskontrolle mehrere Formen von Evaluationen durch, die regelmäßig überarbeitet und erneuert werden, um die neuen Konzepte in der Fragestellung zu berücksichtigen. Die Befragungen werden zentral von einer Evaluationsstelle analysiert und aufbereitet. Die Ergebnisse werden dann innerhalb des Präsidiums diskutiert und sowohl an die Lehrenden als auch an die Studierenden weiter kommuniziert.

Eine Befragung der Studierenden in unterschiedlichen Studiensituationen wird in verschiedenen Abständen durchgeführt. Die THGA befragt dabei jedes Semester Absolvent:innen, um deren Rückblick auf das Studium und den Berufseinstieg zu gewinnen. Zusätzlich veranstaltet die THGA eine Umfrage unter den neuimmatrikulierten Studierenden, der besonders die Motivation zum Studium wie auch die Beratung zum Studienbeginn hinterfragt. Zusätzlich werden gezielt Studierende im zweiten Semester befragt. Hier konzentriert sich die Evaluation auf die Qualität der Lehre und des Betreuungsangebots sowie der allgemeinen Zufriedenheit der Studierenden. Gezielte Befragungen von Studierenden finden ebenso in höheren Semestern statt.

Jedes Semester wird außerdem eine Evaluation der Lehrveranstaltungen durchgeführt. Diese sieht ebenso eine Einschätzung des Workloads der Studierenden fest, wie auch eine Bewertung der Lehrinhalte und der Lehrenden. Die THGA gibt an, Studierenden zusätzlich zum Führen eines Workload-Tagebuches angeregt zu haben, die Resonanz dazu war jedoch äußerst gering. Die Lehrveranstaltungsbewertungen finden während des Semesters statt, um den Studierenden noch Feedback zu den Ergebnissen zu liefern. Diese Daten werden ausgewertet und an die Lehrenden zurückgeführt. Diese studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen werden an der THGA online durchgeführt, um eine schnellere Auswertung zu gewährleisten. Die Ergebnisse werden dabei mit den Studierenden besprochen, was auch in der Evaluationsordnung der THGA festgehalten ist. Zusätzlich werden Gespräche mit den Lehrenden auf Basis der studentischen Bewertungen durchgeführt. Bei negativen Bewertungen werden gezielt Gespräche mit den jeweiligen Lehrenden geführt und auch organisatorische wie auch weiterbildende Maßnahmen diskutiert und vereinbart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THGA bei ihrem Selbstbericht auch Evaluationsergebnisse bei, die ein durchaus positives Bild des Studiengangs zeigen. Das regelmäßige Durchführen von Evaluationen wird auch von Seiten der Studierenden bestätigt. Diese führen auch an, dass die Ergebnisse mit ihnen besprochen wurden.

Zusätzlich geben die Programmverantwortliche an, dass die Dropout-Quote innerhalb des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ äußerst gering sei und seit Beginn des Studiengangs 2005 lediglich auf fünf Personen beschränke. Weiter wird jedoch erklärt, dass die Studierenden Schwierigkeiten hätten, das Studium in drei Semestern abzuschließen, obwohl dies möglich sei. Die meisten Studierenden schließen jedoch zu Beginn des vierten Semesters ab, wobei es Großteils zu einer längeren Bearbeitung der Masterarbeit käme. Nur in seltenen Fällen würde sich das Studium durch das fehlende Bestehen von Prüfungsleistungen verlängern. Als Erklärung nennen die Programmverantwortlichen vor allem die volle Berufstätigkeit der meisten Studierenden, die sich vor mit der Dauer des Studiums vermehrt auswirke. Dies wurde von den Studierenden und Alumni bestätigt. Ihrer Meinung nach, erfordert das Schreiben der Masterarbeit zusätzlichen Aufwand und Motivation neben einer vollen Anstellung in einem Unternehmen. Alle bezeichneten dies somit als ihr persönlichen Problem, da sie neben ihrer Anstellung keinen Zeitdruck empfanden und so ihr Studium problemlos verlängert werden konnte. Laut den Studierenden und Alumni entscheide man sich neben der Anstellung bewusst für dieses Studium als Weiterbildung, und versucht es bestmöglich mit der beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren.

Auf Nachfrage geben die Studierenden auch an, regelmäßig zur Teilnahme an Evaluationen eingeladen zu werden. Dies betrifft sowohl Befragungen innerhalb der Lehrveranstaltung, wie auch darüber hinaus. Die Ergebnisse der Befragungen werden auch an die Studierenden zurückgeführt. Das Gutachterteam bestätigt dadurch, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Die gesammelten Ergebnisse sind eine der Grundlage der Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Situation an der Hochschule wird fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Gutachter:innen bestätigen zusätzlich, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Sachstand

Die THGA sieht sich in ihrem gesellschaftspolitischen Auftrag verpflichtet, Gendergerechtigkeit auch an ihrer Hochschule umzusetzen. Als technische Hochschule mit einem Schwerpunkt auf Ingenieur-Studiengängen ist der geringe Anteil an weiblichen Studierenden und Lehrenden ein besonderes Thema. In jedem Semester werden dazu Daten zu verschiedenen Genderaspekten

innerhalb der Studiengänge gesammelt, aufgearbeitet und diskutiert. Die THGA ist laut ihrer Hochschulordnung § 22 dazu verpflichtet, eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n zu wählen. Diese Person beschäftigt sich insbesondere mit der Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei wissenschaftliche-administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Zusätzlich wird ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept aktuell gehalten. Mindestens einmal pro Semester wird ein Treffen zwischen dem:r Genderbeauftragte:n und dem Präsidium organisiert. Mitarbeiter:innen der Hochschule können die Funktion für höchstens vier Jahre innehalten.

Zur Erhöhung des Anteils an weiblichen Studierenden und Mitarbeiterinnen kommuniziert die THGA gezielt über verschiedene Kanäle wie auch soziale Medien. Um Schülerinnen bereits früh zu erreichen beteiligt sich die THGA bundeweit am „Girls’ Day“ und an außerschulischen Bildungsangeboten für Mädchen. Weibliche Studierende können sich zusätzlich auf der Plattform Moodle untereinander in eigenen Kanälen vernetzen, wo sie auch zielgerichtete Angebote zu externen Veranstaltungen, Ausschreibungen und weiterer Information erhalten können. Weiter stellt die THGA ein Coaching Angebot zur Verfügung, das auch auf besondere Bedürfnisse von Genderaspekten eingeht.

Um den Anteil von Frauen bei den Lehrenden zu erhöhen, organisiert die THGA verschiedene Teilprojekte. Die THGA ist aufgrund ihrer Maßnahmen seit 2012 auch Trägerin des Total-e-Quality Prädikats, mit welchem Organisationen ausgezeichnet werden, die in Personal- und Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich des Themas Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich beschreibt die Hochschulleitung den Gutacherteam weiter die Mission der THGA, die momentan unter dem Motto „Ingenieur*innen made by THGA“ verdeutlicht wird. Die Hochschulleitung gibt weiter an, dass das Thema Geschlechtergerechtigkeit auch ein wichtiges Thema der neuen Präsidentin der Hochschule sei, die vor allem versuchen möchte, bereits Mädchen in der Grundschule für Technik zu begeistern, um eine Grundlage für technisches Interesse und ein technisches Studium zu legen.

Zusammenfassend sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule verzichtete auf eine Stellungnahme zu dem Bericht. Die Gutachter:innen berücksichtigen die Vor-Ort-Begehung und geben folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einen höheren akademischen Master-Niveau entsprechen.
- A 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.
- A 3. (§ 12 Abs. 4 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es wird empfohlen, dass das Themengebiet „Informationssicherheitsmanagement“ im Curriculum ausgebaut wird.
- E 2. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, die Kommunikation unter der Lehrenden zu verbessern, um die Integration der einzelnen Themen wissenschaftlichen zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
- E 3. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, den personellen Aufbau weiter zu forcieren.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 03 – Bauingenieurwesen, Geodäsie und Architektur

Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schließt sich den Bewertungen der Gutachter:innen ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss schlägt vor, eine Akkreditierung mit Auflagen zu empfehlen.

Auflagen

- A 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einen höheren akademischen Master-Niveau entsprechen.
- A 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden.
- A 3. (§ 12 Abs. 4 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es wird empfohlen, dass das Themengebiet „Informationssicherheitsmanagement“ im Curriculum ausgebaut wird.
- E 2. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, die Kommunikation unter der Lehrenden zu verbessern, um die Integration der einzelnen Themen wissenschaftlichen zu vertiefen und weiterzuentwickeln.

- E 3. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, den personellen Aufbau weiter zu forcieren.

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften

Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert die Auflagen und Empfehlungen des Verfahrens im Detail. Zentral ist die Frage, wie das Master-Niveau des Studiengangs sichergestellt und überprüft werden könne. Die Mitglieder einigen sich deshalb zu einer Neuformulierung der Auflage A1 und einer Änderung der Formulierung der Auflage A3 (neu: A4). Weiter wird die Auflage A2 geteilt, da die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt nicht im Modulhandbuch festgelegt werden muss und somit in einer unabhängigen Auflage formuliert werden müsse. Weiter wurde an der Empfehlung E2 und E3 redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Empfehlung E3 um eine Erklärung ergänzt. Zusätzlich spricht sich der Fachausschuss für die für eine einheitliche Verwendung des Begriffs „ECTS-Punkte“ über „Kreditpunkte“ innerhalb der Auflagen und Empfehlungen aus.

Der Fachausschuss schlägt vor, eine Akkreditierung mit Auflagen zu empfehlen.

Auflagen

- A 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die in den Modulen vermittelten Inhalte von Niveau (EQR 7) und Umfang den Qualifikationszielen entsprechen.
- A 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren.
- A 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden.
- A 4. (§ 12 Abs. 4 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker Kompetenzorientiert ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es wird empfohlen, dass das Themengebiet „Informationssicherheitsmanagement“ im Curriculum ausgebaut wird.
- E 2. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, die Kommunikation unter der Lehrenden zu verbessern, um die Integration der einzelnen Themen wissenschaftlich zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
- E 3. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, den personellen Aufbau weiter zu forcieren, um den Anteil interner Lehre zu erhöhen.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 23.06.2023 und folgt den Änderungen des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die in den Modulen vermittelten Inhalte von Niveau (EQR 7) und Umfang den Qualifikationszielen entsprechen.
- A 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren.
- A 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden.
- A 4. (§ 12 Abs. 4 StudakVO) Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker Kompetenz-orientiert ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Empfehlungen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) Es wird empfohlen, dass das Themengebiet „Informationssicherheitsmanagement“ im Curriculum ausgebaut wird.
- E 2. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, die Kommunikation unter der Lehrenden zu verbessern, um die Integration der einzelnen Themen wissenschaftlich zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
- E 3. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) Es wird empfohlen, den personellen Aufbau weiter zu forcieren, um den Anteil interner Lehre zu erhöhen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen – StudakVO

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Ludger Stienen, Hochschule Furtwangen
Prof. Dr. Christian Brauweiler, Westsächsische Hochschule Zwickau
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Volker Caumanns, envigration GmbH
- c) Studierende / Studierender
Carsten Schiffer, Student, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 25.01.2023
 Köpfe oder Fälle: Köpfe
 Zuwanderung einrechnen: Ja
 Hörerstatus: Haupthörer (Amtl.)

Studiengang: **Betriebssicherheitsmanager Master**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	19	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2021	19	5	0	0	0,0	1	1	5,3	1	1	5,3
SoSe 2020	19	6	0	0	0,0	6	1	31,6	16	6	84,2
SoSe 2019	20	2	0	0	0,0	11	2	55,0	14	2	70,0
SoSe 2018	20	6	0	0	0,0	6	3	30,0	15	4	75,0
SoSe 2017	19	4	1	0	5,3	15	5	78,9	17	5	89,5
Insgesamt	116	27	1	0	0,9	39	12	30,8	63	18	54,3

Erzeugungsdatum: 25.01.2023

Seite 1 von 1

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Betriebssicherheitsmanagement

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft/ ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	2	8	1	0	1
WS 2021/22	0	10	1	0	2
SoSe 2021	1	1	2	0	0
WS 2020/21	3	8	3	0	0
SoSe 2020	0	6	1	0	0
WS 2019/20	1	3	2	0	0
SoSe 2019	0	2	1	0	0
WS 2018/19	0	14	3	0	0
SoSe 2018	1	0	0	0	0
WS 2017/18	2	8	2	0	0
SoSe 2017	0	1	0	0	0
insgesamt	10	61	16	0	3

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	0	0	0	11	11
WS 2021/22	0	0	6	5	11
SoSe 2021	0	0	0	4	4
WS 2020/21	0	0	12	2	14
SoSe 2020	0	0	0	7	7
WS 2019/20	0	0	6	0	6
SoSe 2019	0	0	0	3	3
WS 2018/19	0	0	16	1	17
SoSe 2018	0	1	0	0	1
WS 2017/18	0	1	11	0	12
SoSe 2017	0	0	0	1	1
insgesamt	0	2	51	34	87

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	29.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQAS	Von 12.12.2005 bis 30.09.2010
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 23.02.2010 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 09.05.2017 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrpersonal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungsräume, Bibliothek, Campus

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen